

## **ABFALL- UND GEBÜHRENSATZUNG**

der

### **Gemeinde Liederbach am Taunus**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus hat in ihrer Sitzung am 20.11.2014 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Liederbach am Taunus beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

**§§ 5, 19, 20, 51 und 93** Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

**§ 20** Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch **§ 44** Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. **§ 1** Abs. **6** und **§ 5** des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80).

**§§ 1 bis 6 a, 9 und 10** des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

## **ABFALL- UND GEBÜHRENSATZUNG**

### **TEIL I**

#### **§ 1**

#### **AUFGABE**

- (1) Die Gemeinde Liederbach betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

## **§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG**

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
  - b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Schadstoff-Kleinmengen),
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfall- und Gebührensatzung des Main-Taunus-Kreises (in der jeweils gültigen Fassung) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME**

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzerpflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## § 5

### GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
  - b) sperrige Abfälle bis zu einer Größe von 2,00 Meter und einem Gewicht von 50 Kilogramm,
  - c) sonstige insbesondere sperrige Gartenabfälle,
  - d) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Fernseher/Monitore, Elektrokleingeräte und Elektronikschrott etc.,
  - e) Abfälle des Dualen Systems Deutschland,
  - f) Abfälle, die einer besonderen Einsammlung bedürfen
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngößen von *60l, 80l, 120 l, und 240 l* zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. b) u. d) genannten sperrigen Abfälle führt die Gemeinde eine Abfuhr durch. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst a) u. c) genannten Gartenabfälle führt die Gemeinde eine besondere Abfuhr durch. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind vom Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag an seinem Grundstück bereitzulegen. Diese sind in Säcke zu verstauen. Diese Säcke können bei der Gemeinde erworben werden. Die Abfälle nach Buchstabe c) sind zu bündeln. Die Abfuhr erfolgt nach vorheriger Bekanntgabe.
- (5) Abfälle des Abs. 1, Buchstabe e), werden im 14tägigen Rhythmus eingesammelt.
- (6) Die Einsammlung der Abfälle, die aufgrund Ihrer Größe, Gewicht, Eigenschaft und Beschaffenheit einer besonderen Einsammlung bedürfen (Absatz 1 Buchstabe f) erfolgt nur auf gesonderten Antrag des Abfallbesitzers.
- (7) Der Gemeindevorstand kann die Einsammlung zusätzlicher verwertbarer Abfälle im Holsystem beschließen. Sofern für die Abfälle andere Entsorgungswege eröffnet werden, kann der Gemeindevorstand die Einstellung der Einsammlung beschließen.

## **§ 6**

### **GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM**

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Papier und Kartonage
  - b) Glas
  - c) Textilien und Schuhe
  - d) Bauschutt bis zu 0,5 m<sup>3</sup> je Anlieferer, Schrott, Autobatterien, Verbundmaterialien, Leichtverpackungen, Expandiertes Polystyrol, Altreifen, Holz, Kork, Kartonagen, Kunststoffe
  - e) kompostierbare und sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. a, b und c, genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. d bis e genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle im Wertstoffhof, Sindlinger Weg, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde bekanntgegeben. Die Gemeinde kann nach vorheriger Bekanntgabe hierfür Entgelte erheben.

## **§ 7**

### **EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)**

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzerpflichtigen in den dafür zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 50 l
  - b) 60 l
  - c) 80 l
  - d) 120 l
  - e) 240 l
  - f) 1, 1 cbm
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die

Gemeinde oder den von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

- (5) Die Einsammlung der Abfälle gem. § 5 Abs. 1, Buchstabe e, erfolgt mit Säcken. Diese Säcke sind kostenlos bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Bei großen Wohnanlage werden Tonnen oder Container gestellt. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.
- (6) Soweit Restmüllgefäße wegen Überfüllung, Übergewicht oder wegen Ihres Inhaltes nicht entleert werden, müssen die Behältnisse am Abfuhrtag unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.

## **§ 8**

### **EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

## **§ 9**

### **ABFALLGEFÄßE**

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, Abfälle des Dualen Systems Deutschland (Grüner Punkt) sind in die gelben Gefäße (1,1 cbm Behälter) oder die gelben Säcke einzufüllen. In die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind,

wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Für kompostierbare Gartenabfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner 12 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt Gemeldete. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Nachbarschaftstonnen sind auf Antrag möglich.

## **§ 10**

### **BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE**

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Abfälle nach § 5 Absatz 1, die bei der Einsammlung im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen zum Beispiel gebündelt oder versackt zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (5) Erfolgt die Einsammlung an einem Montag oder nach einem gesetzlichen Feiertag, so sollten die Abfälle erst am Abend des Sonntages oder des gesetzlichen Feiertages herausgestellt werden.

## § 11

### EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden in dem Müllkalender öffentlich bekanntgemacht. Der Müllkalender liegt im Dezember dem Amtsblatt der Gemeinde Liederbach am Taunus bei, weitere Exemplare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- (2) Die Gemeindeverwaltung gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Schadstoff-Kleinmengen) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) durchgeführt werden.

## § 12

### ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer (auch Eigentümergemeinschaft), Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers (auch Eigentümergemeinschaft), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlußpflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlußpflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlußpflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle einer behördlichen festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

## **§ 13**

### **ALLGEMEINE PFLICHTEN**

- (1) Abfälle sind ausschließlich gemäß den Vorgaben dieser Satzung zu entsorgen. Das Abstellen von Abfällen außer der im Rahmen der Nutzung zugelassenen Entsorgungswege ist untersagt. Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung, ist den Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum spätestens zwei Wochen nach der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 14**

### **UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG**

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.



## TEIL II

### § 15

#### GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

50 l / 60 l Gefäßes	17,00 €/Monat
80 l Gefäßes	22,00 €/Monat
120 l Gefäßes	28,00 €/Monat
240 l Gefäßes	55,00 €/Monat
1,1 cbm Gefäßes	213,00 €/Monat bei wöchentlicher Leerung.
1,1 cbm Gefäßes	350,00 €/Monat bei zweimal wöchentlicher Leerung
- (3) Für das Jahr 2015 besteht für jeden Haushalt die Möglichkeit einen Tonnenwechsel gebührenfrei durchführen zu lassen.
- (4) Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 2,05 € für 70 l abgegeben, Müllsäcke für Gartenabfälle werden für 0,77 € abgegeben.
- (5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung sperriger Abfälle, die Aufwendungen für den Wertstoffhof, und die Entsorgungskosten für die Papier- und Glascontainer, Biotonnenabfälle sowie die Entsorgung der Gartenabfälle, der Schadstoff-Kleinmengensammlung u.a. Entsorgungen abgegolten.
- (6) Für die Beseitigung der Abfälle des § 5 Abs. 1 Buchstabe f) und § 5 Abs. 6 wird eine Container-Standmiete in Höhe von 170,00 € sowie eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 425,00 € pro angefangene Tonne berechnet.
- (7) Die Gemeinde Liederbach am Taunus stellt Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren und pflegebedürftigen Personen gegen entsprechenden Nachweis jeweils zwei Restmüllsäcke pro Monat zur Verfügung. Die Gebühr beträgt pro Restmüllsack 1,00 €. Als Nachweis zählt für Kleinkinder eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. ein geeigneter Nachweis der pflegebedürftigen Person.

### § 15a

#### Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Wechsel des Abfallgefäßes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 5 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei Antragstellung 30,00 €.
- (3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.
- (4) Bei einem Wechsel von der Eigenkompostierung auf die Biomülltonne erfolgt keine unterjährige Erstattung der bereits errichteten Verwaltungsgebühr aus § 16a Abs. 2.

## **§16**

### **GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich, sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 17**

### **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
  2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
  4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  7. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  8. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  9. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
  12. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 10 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 18**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Abfallsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallsatzung nebst allen ihren Ergänzungen außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65835 Liederbach am Taunus, 21.11.2014

Eva Söllner, Bürgermeisterin